

Sachen zurückzuverlangen. Andererseits ist er aber auch verpflichtet, die gemachten Abzahlungen wieder herauszugeben. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig. Bedingt sich also der Verkäufer den Verfall der gemachten Abzahlungen aus, so ist dies ungültig.

Tritt der Verkäufer zurück, so kann er Schadloshaltung für die Aufwendungen verlangen, die er infolge des Vertrages gemacht hat. Ferner muss der Käufer Ersatz leisten für Beschädigungen der Sachen, die er verschuldet oder sonst zu vertreten hat. Endlich muss er auch für den Gebrauch oder die Benutzung der Sachen eine Entschädigung zahlen, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung der Sachen Rücksicht zu nehmen ist. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig, insbesondere kann eine höhere Vergütung für die Gebrauchsüberlassung nicht ausbedungen werden. Praktisch wird die Sache vielfach so liegen, dass die Ersatzansprüche des Verkäufers die Höhe der geleisteten Abzahlungen erreichen, so dass er gegen diese kompensieren kann.

Die Vereinbarung, die häufig vorkommt, dass bei Nichtzahlung einer Rate der ganze Rest mit einem Male fällig sein solle, ist in dieser Form ungültig. Eine solche Abrede kann nur für den Fall rechtsgültig getroffen werden, dass der Käufer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug kommt. Aber auch in diesem Falle kann sofortige Zahlung der ganzen Restschuld nur verlangt werden, wenn der Betrag, mit dessen Zahlung der Käufer im Verzuge ist, mindestens den zehnten Teil des Kaufpreises der Sache ausmacht.

Gewisse Waren dürfen überhaupt nicht gegen Teilzahlung veräußert werden. Nämlich nicht Lotterielose, Inhaberpapiere mit Prämien, Bezugs- und Anteilscheine auf solche Lose oder Inhaberpapiere. Auf Zuwiderhandlung gegen dies Verbot steht Geldstrafe bis zu 500 Mk.

Diese Einschränkungen sind nach der Absicht des Gesetzes nur auf denjenigen Teil des Publikums berechnet, der eines gesetzlichen Schutzes gegen nachteilige Vertragsschlüsse bedarf. Mit Rücksicht hierauf und im Interesse der Verkehrsfreiheit im Grosshandel ist bestimmt, dass alle bisher dargestellten Einschränkungen der Vertragsfreiheit keine Anwendung finden, wenn der Empfänger der Waren als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

(Juristischer Ratgeber, Elberswalde.)

## Neuheiten.

### Die Lehuhr „Phänomen“.

Eine reizende Neuheit hat die „Union Clock Company“, Uhrenfabrik nach amerikanischem System in Furtwangen (badischer Schwarzwald), auf den Markt gebracht: die Lehuhr „Phänomen“. Diese Lehuhr ist mit Anker- gang und Unruh versehen und wird in zerlegtem Zustande verkauft. An der Hand einer genauen Beschreibung wird es der lernbegierigen Jugend leicht gemacht, die Uhr zusammensetzen.

Das Werk geht 27 bis 28 Stunden nach einem Aufzuge, lässt sich gut regulieren und nimmt einen regelmässigen Gang an. Alle Uhrteile sind exakt hergestellt: die Doppelplatte mit 4 Pfeilern, 5 Rädern, Anker, Unruh mit Spirale, Zeigerwerk u. s. w. Auf sinnreiche Art ist die Unruhpartie fertig montiert und die Unruh selbst durch die einfache Anbringung eines Schutzbleches vor Beschädigung geschützt. Ferner ist die Zugfeder in einem offenen Federhause angeordnet, was beim Zusammensetzen grosse Annehmlichkeiten bietet. Für die Neuheiten in der Konstruktion ist der Patentschutz in Anspruch genommen. Auch die Muster der Gehäuse sind durch Eintragung vor Nachahmung geschützt; sie besitzen eine sehr gefällige Form, eines in Holz und eines in Metall, bei einer Höhe von 18½ cm. Die zusammengesetzte Lehuhr „Phänomen“ kann infolge ihrer gefälligen Form als Schreibtischuhr benutzt werden. Für den Anschauungsunterricht der reiferen Jugend dürfte sie sich sehr gut einführen und auch für den Weihnachtstisch ein willkommenes Geschenk abgeben. Diese Neuheit kann durch die meisten Engros-handlungen bezogen werden.

F. R.

## Sprechsaal.

### Innung und Handwerkskammern.

Von Rich. Grobecker in Magdeburg.

Ueber dieses Thema spricht sich Herr Dr. jur. Biberfeld in Nr. 21 dieser Zeitschrift in umfassender Weise aus; doch enthält der Artikel zum teil auch nicht zutreffende Anschauungen über die Aufgaben beider Organisationen, die trotz ihrer Neuheit in der Einrichtung ganz bedeutende Fortschritte auf dem Grenzgebiete zwischen Handwerkskammer und Innung gemacht haben, so dass von einem Eingriff in die Rechte der Innungen und von Zwistigkeiten mit diesen nicht die Rede sein kann.

Es erscheint mir daher als Fachmann geboten, diesem Standpunkte die richtige Klarheit in dieser Angelegenheit zu schaffen, um nicht irrigte Ansichten zur Geltung und zur Weiterverbreitung zu bringen.

Die Handwerkskammer ist dazu berufen, an den grossen Aufgaben des Reiches und des Staates in der Gesetzgebung und Verwaltung mitzuwirken und dem gesamten Handwerk in Bezug auf Organisation zur Seite zu stehen, sowie sie auch für die fortschrittliche Entwicklung desselben in praktischer und theoretischer Weise zu sorgen hat.

Es ist vollständig falsch, wenn in einer Fachzeitschrift der Grundsatz aufgestellt wird: „Um die Meisterprüfungen also hat sich die Handwerkskammer nicht zu kümmern, sondern ihrer Beaufsichtigung und Mitwirkung untersteht nur der Uebergang vom Lehrling zum Gesellen oder Gehilfen.“ — Gerade auf diesem Gebiete ist die Tätigkeit der Handwerkskammer bisher ganz bedeutend in Anspruch genommen worden, indem ihr von der höheren Verwaltungsbehörde vorgeschrieben war, eine Grenze zwischen Können und Wissen für den Handwerker zu ziehen, welche den Bildungsgrad desselben gewissenhaft erkennen lässt. Zu diesem Zwecke wurden von der Handwerkskammer und den Innungen die Aufstellung von Meisteraufgaben zur Prüfung für die verschiedenen Handwerker vorgenommen, welche einen praktischen und theoretischen Teil enthalten, der mit Umsicht und Fachkenntnis nach allen Richtungen erwogen werden musste, um eine verständige, zweckentsprechende Bewertung der Kenntnisse des Prüflings feststellen zu können.

Ein jedes Gesuch, Meister werden zu wollen, ist an die Handwerkskammer zu richten, welche die Unterlagen auf ihre Richtigkeit mit den erforderlichen Vorbedingungen zu untersuchen hat, um diese dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission zur Weiterverfolgung überweisen zu können. In Berufungsfällen hat die Handwerkskammer Ausschüsse zu bilden, welche die Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungskommissionen zu treffen haben. Auch ist die Handwerkskammer berechtigt, Gesuchen auf Erlass oder Stundung der Prüfungsgebühr Geltung zu geben.

Alle Wünsche und Anträge der Innungen, welche die Interessen des Handwerks betreffen, sind von der Handwerkskammer zu beraten und mit dem erforderlichen Gutachten den Behörden vorzulegen, um eine Besserung der Sachlage nach Möglichkeit eintreten lassen zu können. Die Handwerkskammer ist diejenige Behörde, welcher die Prüfung um Anweisung von Stipendien unterliegt, und sind es hauptsächlich diese Auszeichnungen, welche dazu dienen, dem fleissigen und begabten Handwerker zu einem der besten Prädikate bei der späteren Meisterprüfung zu verhelfen. Ebenso, wie es auch ihre Aufgabe ist, jede nach dem Gesetze unzulässige Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung des Handwerks zu untersagen.

Wir ersehen aus alle dem, dass die Handwerkskammer eine ganz bedeutsame Stellung für die Entwicklung eines guten Meisterstandes einnimmt, und dass sie alle Gesichtspunkte zur Hebung der Interessen des Handwerks stets mit Eifer verfolgt. Tatkräftig und energisch wird die Besserung des Submissionswesens angestrebt. Bei allen Behörden sind geeignete Vorschläge gemacht, um dem ehrlich dastehenden Handwerksmeister eine erwerbsfähige Unterlage für die Vergebung von Arbeit zu verschaffen.

In scharfer Weise wird der unlautere Wettbewerb bekämpft. Alle irreführenden Angebote werden zum Schweigen